

Citation style

Isenmann, Eberhard: review of: Sébastien Hamel, La justice dans une ville du Nord du Royaume de France au Moyen Âge. Étude sur la pratique judiciaire à Saint-Quentin (fin XIe-début XIVE siècle), Turnhout: Brepols, 2011, in: Francia-Recensio, 2012-4, Mittelalter - Moyen Âge (500-1500), downloaded from recensio.net

First published:

<http://www.perspectivia.net/content/publikationen/francia...>



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Sébastien Hamel, La justice dans une ville du Nord du Royaume de France au Moyen Âge. Étude sur la pratique judiciaire à Saint-Quentin (fin XI^e–début XIV^e siècle), Turnhout (Brepols) 2011, XV–411 p., 9 cartes (Studies in European Urban History [1100–1800], 24), ISBN 978-2-503-52924-0, EUR 74,00.

rezensiert von/compte rendu rédigé par
Eberhard Isenmann

Eine kommunale bürgerschaftliche Rechtsprechung hat naturgemäß die Bildung einer Stadtgemeinde zur Voraussetzung. In seiner Dissertation aus der Schule von Claude Gauvard setzt der Verfasser daher mit der emanzipatorischen eidgenossenschaftlichen Begründung der Kommune um 1070/80 durch Bürger, Ritter und wohl auch Kleriker im Zeichen von Friedenssicherung und gegenseitigem Beistand sowie mit der weiteren Ausgestaltung der Kommune zur überindividuellen Korporation und juristischen Person ein. Die Quellen geben darüber wenig Auskunft, sodass viele Fragen offen bleiben müssen. Verfassungsgeschichtliche Fixpunkte für die Kommune Saint-Quentins sind die von König Philipp August 1195 erteilte Charte und ihre Interpretation durch das *parlement* im Jahre 1362. Die Stadt in der Pikardie, die 1213 an die königliche Domäne gelangte, hatte bereits am Ende des 13. Jahrhunderts die beachtliche Größe von etwa 10 000 oder 15 000 Einwohnern, gehörte daher zu den bedeutenden Städten, den königlichen *bonnes villes*.

Die Kommune begründete autogen eine eigene Friedensgerichtsbarkeit der Geschworenen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters mit einer zunächst gemeinschaftlichen archaischen Rache gegen Friedensbrecher mit Hauszerstörung, Stadtverbannung und mit zunehmend differenzierten Bußen und Strafen bei Gewalttätigkeiten. Das ältere Gericht in der Stadt war das Schöffengericht, das im Namen des Grafen von Vermandois als des Stadtherrn amtierte, bald aber von der Kommune aus Kreisen der Bürgerschaft besetzt wurde. Mit dem Gericht der Geschworenen, die zugleich den Stadtrat bildeten, und dem der Schöffen gab es zwei weltliche Spruchkörper in der Stadt, wobei es vorkam, dass Bürger von einem ins andere Gericht wechselten oder beiderlei Sitze innehatten. Die geistlichen Gerichtsbarkeiten des örtlichen Kapitels und des Bischofs von Noyon konkurrierten wegen des *Privilegium fori* der Geistlichkeit und ihrer *familia* im Hinblick auf Delikte von Klerikern und Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien. Hinzu trat seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die königliche Gerichtsbarkeit, die sich mit der Ausbildung der Doktrin der *cas royaux* grundsätzlich die Hochgerichtsbarkeit reservierte. Das *parlement* trat in Erscheinung, wenn die Kommune angeblich ihre jurisdiktionellen Befugnisse überschritten hatte, im Streit mit dem geistlichen Kapitel oder mit königlichen Amtsträgern lag, Missbräuche in Gericht und Vollstreckung hervortraten und von der innerstädtischen Gerichtsbarkeit appelliert wurde.

Die innerstädtische Gerichtsbarkeit fand Anerkennung durch die Charte von 1195 mit der Bestätigung der städtischen Rechte und Freiheiten, wodurch der König zugleich grundsätzlich Herrschafts- und Aufsichtsrechte gegenüber der Stadt dokumentierte. Ludwig IX. verbot später mit seinen Reformordonnanzen den gerichtlichen Zweikampf (1240), regelte Beweisrecht und lenkte vom

strafrechtlichen Akkusationsprinzip weg zu inquisitorischen Verfahrensweisen. Mit der Auflösung der Autorität des Grafen und der dadurch begründeten wachsenden Autonomie der städtischen Gerichtsbarkeit nahmen auf der anderen Seite die Jurisdiktion und die Interventionen des Königs zu; königliche Amtsträger wie der *prévôt* und *bailli* oder der *procureur* und *avocat du roi* repräsentierten die königliche Gewalt. Konflikte mit den königlichen Amtsträgern führten unter Philipp V. 1317 zur Suspension der Kommune, die durch Karl IV. im Jahre 1322 gegen Zahlung einer Geldstrafe restituiert wurde.

Wie sehr das Verhalten des Königs zur Stadt von politischen Konjunkturen abhing, während die alte Charte, die nur sehr unvollständig die Rechtsverhältnisse regelte, kein sicheres rechtliches Fundament bot, kann Hamel eindrucksvoll für den bedeutsamen Zeitraum von 1346 bis 1362 und die von beiden Seiten vorgebrachten juristischen Positionen zeigen. In der Bedrängnis des Hundertjährigen Krieges und angesichts der militärischen und finanziellen Leistungen der Stadt bestätigte Philipp VI. sämtliche von den Grafen und Königen jemals erhaltenen Rechte und Freiheiten, verlangte darüber hinaus für die Geltung von Brauch und Gewohnheiten, die über die schriftlich gewährten, d. h. positivierten Rechte hinausgingen, lediglich eine zwanzigjährige statt unvordenkliche Ausübung und interpretierte die Charte von 1195 zugunsten einer hochgerichtlichen Strafjustiz der Schöffen, eines kommunalen *jus statuendi* und des Rechts zur Steuererhebung. Damit erlangte Saint-Quentin eine denkbar günstige autonome Rechtsstellung, doch änderte sich die Haltung des Königtums unter dem nachfolgenden Johann II. radikal. Der königliche Prokurator machte 1352 vor dem *parlement* geltend, dass die Charte von 1346 von der Stadt – nach der Begrifflichkeit der kanonistisch-legistischen Reskriptlehre – *surrepticie* erlangt, d. h. unter Verschweigen wahrer und Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen worden und daher nichtig sei, dass ferner niemand Rechte gegen den König, den Begründer der Kommune, präskribieren, d. h. ersetzen, könne und daher die Charte vom König zu annullieren und die Stadt wegen Rechtsmissbrauchs insbesondere hinsichtlich der Strafjustiz der Geschworenen mit einer Geldstrafe zu belegen sei. Das *parlement* annullierte die Charte von 1346, verhängte eine hohe Strafsumme wegen Missbrauchs der Gerichtsbarkeit und untersagte die Kumulation des Amtes der Geschworenen und des Schöffen. Die verunsicherte Kommune erbat daraufhin vom *parlement* eine Interpretation ihrer Charte von 1195, die sie aber erst 1362 durch einen normgebenden Beschluss erhielt. Die Schöffen behielten die Fälle, die ihnen die Charte reservierte, ansonsten vereinigte das *parlement* die beiden Spruchkörper der Geschworenen und der Schöffen zu einem einheitlichen Gericht unter dem Bürgermeister, teilte jedoch die Zuständigkeiten auf die Spruchkörper auf, wobei jeweils der eine Teil als Beisitzer und Ratgeber des anderen fungierte. Was das *parlement* der Jurisdiktion des Bürgermeisters und der Geschworenen entzog, wurde indessen zu einem guten Teil der Gerichtsbarkeit der Schöffen und damit des gesamten Corpus zuerkannt.

In den systematischen Teilen befasst sich Hamel mit der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sämtlichen in der Stadt amtierenden Gerichten und den königlichen Ämtern, die bald von Bürgern besetzt wurden, mit dem Hilfspersonal der Gerichte wie den Schreibern, Bütteln, Ausrufnern oder Henkern sowie mit den Prokuratoren und Advokaten. In einer Namensliste im Anhang verzeichnet er

die verschiedenen Amtsträger mitsamt der Dauer ihrer Amtstätigkeit. Er katalogisiert die Zuständigkeiten der städtischen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, erläutert in Grundzügen die Prozessformen und die Vollstreckungsmittel. Alles basiert insbesondere auf archivalischen Quellen und auf der Grundlage eines verfassungs- und rechtsgeschichtlichen sowie hinsichtlich von Tätern und Opfern eines sozial- und kriminalgeschichtlichen Ansatzes. Es werden immer wieder Vergleiche zu anderen französischen Städten gezogen. Da hinsichtlich der anhängigen Fälle Prozessprotokolle, Gutachten und Urteilssammlungen für den gesamten Untersuchungszeitraum offensichtlich fehlen, sind den Erkenntnissen bestimmte Grenzen gesetzt. Es handelt sich aber fraglos um eine erkenntnisreiche und wichtige Arbeit.

Zu Recht konstatiert der Verfasser eingangs Schwierigkeiten, die sich für die Thematik daraus ergeben, dass sich die örtlichen Verhältnisse im Verlauf der Zeit häufig veränderten und zudem Unterschiede zu anderen Städten aufweisen. Und doch steckt in seinen Fragestellungen grundsätzlich und in Einzelheiten der Problemlösungen viel Gemeineuropäisches. Das gilt für die Frage der Entstehung der Kommunen, der sich in der Vergangenheit prominent schon von belgischer und deutscher Seite Henri Pirenne und Hans Planitz oder Wilhelm Ebel gewidmet haben, für die Unterscheidung der älteren stadtherrlichen Schöffengerichtsbarkeit mit ihren traditionellen Prozessformen von der jüngeren kommunalen Jurisdiktion der Geschworenen und Ratsherren, das Aufkommen des Inquisitionsverfahrens und römisch-kanonischer Prozessformen, die Auseinandersetzungen mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, die stadtherrlichen oder königlichen Interventionen. Sodann gilt dies hinsichtlich der Strafrechtspraxis etwa für den Befund, dass im Falle von Bürgern die Todesstrafe selten verhängt wurde und an deren Stelle Sühneleistungen und Stadtverbannung traten, und selbst für das Eintauchen in kaltes Wasser im Falle von Blasphemie, eine Strafe, die wie in Saint-Quentin so in Trient oder in Straßburg, als »Taufe« und als Abkühlung des hitzigen Temperaments des Delinquenten gedeutet wurde. Eine vergleichende europäische Rechtsgeschichte kann daher aus den Untersuchungen Hamels beträchtlichen Nutzen ziehen. Der Rezensent glaubt – angesichts der unmittelbaren mittelalterlichen Evidenz – hingegen weniger, dass das »afrikanische anthropologische Modell« hinsichtlich des »tam tam« der Trommeln für das Verständnis des Gebrauchs der mittelalterlichen Glocken »sehr erhellend« ist (S. 35 Anm. 173).